

# Ferialpraxis

## Echter Ferialpraktikantin

Im Vordergrund steht die **Ausbildung**. Das Pflichtpraktikum wird im Rahmen des Lehrplans bzw. der Studienordnung vorgeschrieben – grundsätzlich besteht keine Arbeitsverpflichtung oder Zeitgebundenheit und damit kein Anspruch auf Entlohnung. Allerdings ist es meistens erforderlich den/die Praktikantin in die betriebliche Organisation einzugliedern und zu unterweisen. Liegen also Bedingungen vor, die einem Arbeitsverhältnis entsprechen, gelten arbeitsrechtliche Bestimmungen und der/die Praktikantin hat Anspruch auf Entlohnung.

- weisungsgebunden? Grundsätzlich nein (bei Arbeitsverhältnis: ja).
- anzumelden? Grundsätzlich nein (bei Arbeitsverhältnis: ja).
- welcher Lohn? Grundsätzlich keiner (bei Arbeitsverhältnis: nach Kollektivvertrag bzw. angemessen).
- übliche Dauer? Richtet sich nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften.
- üblicher Zeitpunkt? Kann während des ganzen Jahres absolviert werden.
- zu beachten! Der entsprechende KV kann spezielle Bestimmungen enthalten.

## Unechter Ferialpraktikantin („Ferialarbeitnehmerin“)

Im Vordergrund steht die **Entlohnung**. Die Tätigkeit ist zeitlich begrenzt und findet unabhängig von einem Lehrplan bzw. der Studienordnung statt. Ferialarbeitnehmerinnen gelten daher als „normale“ Arbeitnehmerinnen, die weisungsgebunden und in die betriebliche Organisation eingebunden sind, sowie Anspruch auf Entlohnung nach Kollektivvertrag haben.

- weisungsgebunden? Ja.
- anzumelden? Ja. Unterliegt der Vollversicherung, sofern die Geringfügigkeitsgrenze\* überschritten wird.
- welcher Lohn? Entlohnung nach KV.
- übliche Dauer? Ein paar Monate (als befristetes Dienstverhältnis empfohlen).
- üblicher Zeitpunkt? Während der Ferienmonate.

\* Geringfügigkeitsgrenze 2015: €405,98/Monat

## Volontärin

Im Vordergrund steht der Erwerb praktischer **Kenntnisse und Fähigkeiten**, unabhängig von einem Lehrplan bzw. der Studienordnung. Es besteht keine Arbeitsverpflichtung oder Zeitgebundenheit und damit kein Entlohnungsanspruch.

- weisungsgebunden? Nein. Ausgenommen betriebliche Sicherheitsvorschriften.
- anzumelden? Ja – nur bei AUVA (Unfallversicherung).
- welcher Lohn? Keiner (fallweise: „Taschengeld“).
- übliche Dauer? Ein paar Wochen.
- üblicher Zeitpunkt? Kann während des ganzen Jahres absolviert werden.